

DStZ-Themen

Steuer- und steuerstrafrechtliche Risiken wegen Unterhaltung der Geschäftsbeziehungen zu den ausländischen Briefkastenfirmen in Deutschland

Konstantin Weber, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht, Karlsruhe/Baden-Baden^{*)}

Am 21.12.2016 hat das Bundeskabinett der Bundesregierung ein Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG)¹⁾ mit dem Ziel beschlossen, die Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu den sog. ausländischen Briefkastengesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der EU oder des EWR-Abkommens sind, transparent zu machen. Durch dieses Gesetz sollen in erster Linie die Möglichkeiten inländischer Steuerpflichtiger zur Steuerumgehung mittels ausländischer Briefkasten- bzw. Domizilgesellschaften²⁾ erschwert werden.

In der Praxis ist leider mangels klarer begrifflicher rechtlicher Einordnung der Briefkastenfirmen häufig schwierig zu beurteilen, wann eine im Ausland ansässige Gesellschaft als eine rechtlich missbräuchliche Briefkastengesellschaft zu qualifizieren ist. Auch die einschlägigen Gesetzesnormen und die bis dato dazu ergangene deutsche und europäische Rechtsprechung sind nach wie vor wegen oft im Gesetz nicht verankerter begrifflicher Definitionen der Briefkastenfirmen oder wegen z.T. schwieriger und unpräziser inhaltlicher Abgrenzungen in der Rechtsprechung für die Praxis wenig hilfreich. Auch sind die Anforderungen der Finanzverwaltung an der Führung des Nachweises, dass die gewählte steuerliche Gestaltung nicht missbräuchlich ist, zu streng, und der Entwurf des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes gewährleistet begrifflich keine Rechtssicherheit.

Der Bundestag hat am 27.4.2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses dem o.g. Entwurf zum StUmgBG zugestimmt. Der Bundesrat hat am 2.6.2017 beschlossen, diesem Gesetz zuzustimmen³⁾ – somit tritt das StUmgBG am Tag nach Verkündung in Kraft.

Inhalt	Seite
I. Einleitung	512
1. Veröffentlichung der Daten aus den Panama-Papers in Deutschland	512
2. Gesetzesentwurf zum Transparenzregister	513
3. Weltweiter Kampf gegen die Steueroasen	513
II. Steuerliche Aspekte	513
1. Gesetzliche Definition der Briefkastenfirma	513
2. Steuerliche Abgrenzung	514
3. Benennungsverlangen nach § 160 AO	514
4. Auskünfte des Bundeszentralamtes für Steuern	514
5. EuGH-Rechtsprechung	515
6. Auffassung der Finanzverwaltung	515
7. Anwendung des Außensteuergesetzes	515
III. Steuerstrafrechtliche Aspekte	515
1. Strafbares Verhalten	515
2. Strafbarkeit des Gestaltungsmissbrauchs i.S.d. § 42 AO	517
IV. Domizilgesellschaften nach § 138 Abs. 3 AO-E	517
V. Entschließung des Bundesrates	517
VI. Schlussbemerkungen	518

I. Einleitung

1. Veröffentlichung der Daten aus den Panama-Papers in Deutschland

Den Panama-Papers-Leaks im April 2016 sind bereits die sog. Luxemburg-Leaks im November 2014 und Swiss-Leaks im Februar 2015 vorausgegangen. Am 3.4.2016 präsentierten gleichzeitig verschiedene Zeitungen, Fernsehstationen und Online-Medien in 76 Ländern die ersten Ergebnisse. Der Gegenstand der sog. Panama-Papers war ein 2,6 Terabyte großer Datensatz aus der Kanzlei „Mossack-Fonseca“ in Panama. Der Inhalt dieses Datensatzes bestand aus 11,5 Millionen E-Mails, Briefen, Faxnachrichten, Grün-

dungsurkunden, Kreditverträgen, Rechnungen und Bankauszügen als PDF-, Text- sowie Bilddateien aus den Jahren 1977 bis 2016.

^{*)} Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Konstantin Weber ist bei Weber Recht & Steuern Kanzlei in eigener Steuerkanzlei mit den Tätigkeitsschwerpunkten im Steuerstrafrecht, Steuerstreitrecht und in steuerstrafrechtlicher Verteidigung mit Kanzleisitzen in Karlsruhe und Baden-Baden tätig.

1) Vgl. Regierungsentwurf XQ 1226835 zum StUmgBG v. 30.12.2016, BR-Drucks. 816/16.

2) Briefkasten-, Domizil- oder Basisgesellschaften haben identische inhaltliche Bedeutung.

3) Vgl. Beschluss des Bundesrates v. 2.6.2017, BR-Drucks. 365/17.